

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im:

Betreff: Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2011

Bezug: Vorlagen 800/2010 bis 814/2010 zum Haushaltsplan 2011

Anlagen: 1 Bezeichnung: Haushaltssatzung 2011

Beschlussantrag:

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2011 mit Haushaltsplan und Finanzplanung wird mit den Planansätzen, die sich aus den Änderungslisten der Verwaltung (Berichtsvorlagen 810/2010 und 810a/2011) sowie den Beschlüssen des Gemeinderats im Rahmen der Haushaltsberatungen ergeben, in der Fassung der beigefügten Anlage 1 beschlossen.

Ziel:

Festsetzung der Haushaltssatzung zum Haushaltsausgleich 2011.

Begründung:

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2011 wurde am 13.12.2010 im Gemeinderat eingebracht.

Mit Berichtsvorlage 810/2010 und 810a/2010 legte die Verwaltung die Listen mit den seit der Aufstellung des Satzungsentwurfs eingetretenen bzw. absehbaren Änderungen vor. Die entsprechenden Ansätze im Haushaltsplanentwurf werden damit geändert.

Die Anträge der Gemeinderatsfraktionen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2011 sind in den Beschlussvorlagen 811/2010 sowie (mit Anmerkungen der Verwaltung) in 811a/2010 dargestellt.

Die endgültigen Beträge der §§ 1 – 3 der Haushaltssatzung 2011 verändern sich gegebenenfalls durch die Beschlüsse des Gemeinderats.

Haushaltssatzung der Universitätsstadt Tübingen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 GBl. S. 581, S. 698, ber. S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2010, GBl. S. 55 sowie den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) in Verbindung mit den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) sowie §§ 1 und 16 Gewerbesteuerengesetz in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386), hat der Gemeinderat am 28.02.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. den Einnahmen und Ausgaben von je	203.129.360 EUR
davon	
im Verwaltungshaushalt	179.396.140 EUR
im Vermögenshaushalt	22.180.220 EUR
in Sonderrechnungen	1.553.000 EUR
 2. dem Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von	 7.965.220 EUR
 3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	 5.410.000 EUR

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **15.000.000 EUR**

§ 3

(1) Die Hebesätze werden festgesetzt

- | | |
|---|----------|
| 1. für die Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) auf | 360 v.H. |
| 2. für die Grundsteuer B (übrige Grundstücke) auf | 560 v.H. |
| 3. für die Gewerbesteuer auf | 380 v.H. |

der Steuermessbeträge.

(2) Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 Grundsteuergesetzes werden wie folgt fällig:

1. am 15.08. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
2. am 15.02. und 15.08. mit je einer Hälfte ihres Jahresbeitrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

Tübingen, den 01.03.2011

Boris Palmer
Oberbürgermeister